



Satzung des Kreisschützenverbandes Leer

§ 1 Zweck

1. Der Kreisschützenverband Leer im Ostfriesischen Schützenbund, nachfolgend „OSB“ genannt, bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Schützenvereinen in seinem Kreis und soll dazu dienen, die Zwecke und Ziele des Schützenwesens innerhalb des OSB nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, nachfolgend „DSB“ genannt, zu fördern.
2. Der Bezirk des Kreisverbandes ist von den politischen Kreisgrenzen unabhängig.

§ 2 Mitgliedschaft u. Zugehörigkeit

1. Zum Kreisschützenverband gehören die Vereine, die an der Gründung des Verbandes teilnahmen. Neuaufnahmen sind möglich, wenn die Vollversammlung der Aufnahme mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Der Verband kann Vereine aufnehmen, die noch nicht dem OSB angehören, dort aber ihre Aufnahme beantragt haben. Diese Vereine scheiden ohne besonderen Beschluss der Vollversammlung wieder aus, wenn die Aufnahme in den OSB nach Ablauf eines Jahres nicht erfolgt ist.

§ 3 Organe

1. Organe des Kreisschützenverbandes Leer sind:
 - 1 die Vollversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand mit Spartenleitern
 4. der Ehrenrat
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrats müssen einem Mitgliedsverein des Kreisschützenverbandes angehören.
3. Die Belange der Jugendlichen im Kreisschützenverband Leer sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern der einzelnen Vereine, die vom Vorstand des jeweiligen Vereins zur Teilnahme an der Vollversammlung bestimmt werden.

2. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich so rechtzeitig statt, dass ihre Beschlüsse für den Delegiertentag des OSB vorliegen und die Frist für Anträge gewahrt bleibt
Außerdem ist sie vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens 1/3 der angeschlossenen Vereine die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung ist den Vorstandsmitgliedern, dem Ehrenrat und den einzelnen Vereinen mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Vollversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die alljährlich stattzufinden hat, über etwaige Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder, über die Wahl des Ehrenrats, über den Ausschluss zugehöriger Vereine, über Satzungsänderungen und über die Richtlinien für den Einsatz und die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen im Regelfalle der einfachen Mehrheit und sind auf Verlangen im Stimmzettelverfahren zu ermitteln.
6. Zur Auflösung des Verbandes, zu Satzungsänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzenden (w/m),
 2. zwei Stellvertretern (w/m)
 3. Schriftführer (w/m)
 4. Kassenwart/Rendant (w/m)
 5. Sportleiter (w/m)
 6. Jugendsportleiter (w/m)
 7. Damensportleiter (w/m)
 8. und dem erweiterten Vorstand
2. Er wird auf die Dauer von jeweils 3 Jahren in der Vollversammlung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, muss aber im Stimmzettelverfahren vorgenommen werden, wenn auch nur ein berechtigter Delegierter dieses verlangt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, seine Vertretung nach außen und die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Ehrenrates.
4. Zur Wahl jeden Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit.
5. Die Rangabzeichen des Vorstandes des Kreisschützenverbandes sind:
 1. für den Vorsitzenden:
silberne Raupen mit zwei silbernen Sternen,
 2. für die Stellvertreter:
silberne Raupen mit einem silbernen Stern,
 3. die übrigen Vorstandsmitglieder tragen die silbernen Raupen ohne Sterne, die Sportleiter Raupen mit gekreuzten Gewehren.

§ 6 Sportleitung

1. Der Sportleiter hat die vom DSB aufgetragenen Sportveranstaltungen durchzuführen. Ihn unterstützen die Damen- und Jugendsportleitung in deren jeweiligen sportlichen Bereich sowie die Referenten.

§ 7 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, die von der Vollversammlung zu wählen sind. Sie müssen einem Verein des Kreisschützenverbandes angehören.
2. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter Vorsitzender des Ehrenrates werden von seinen Mitgliedern aus seiner Mitte gewählt.
3. Die gewählten Ehrenratsmitglieder bleiben im Amt.

Es sei denn:

- er wird durch die Vollversammlung abgewählt, oder
 - er scheidet aus persönlichen aus, oder
 - er kann aus anderen Gründen sein Amt nicht mehr ausführen.
 - bei Ausscheiden eines Ehrenratsmitglied, ist bei der nächsten regulär einberufenen Vollversammlung ein Ersatz zu wählen
4. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten, die unter den einzelnen Vereinen, oder unter einzelnen Mitgliedern entstanden sind. Er hat seine Tätigkeit auf Antrag eines Vereins, oder einzelner Mitglieder, die zum Verband gehört, aufzunehmen und innerhalb 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu dem die Beteiligten schriftlich zu laden sind.
 5. Nach Erörterung des Streitfalles durch den Vorsitzenden und Entgegennahme von Erklärungen der streitenden Vereine bzw. Parteien, hat der Ehrenrat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Sollte dieser misslingen, ist eine Empfehlung an die Vollversammlung zu geben.
 6. Diese entscheidet über die:
 - Zurückweisung von unbegründeten Anträgen
 - Ausschluss aus dem Verband, wenn grobe Verstöße gegen die Satzungen des OSB, die Grundsätze des DSB oder die Zwecke des Verbandes festzustellen sind
 - über die Verhängung und Höhe einer Geldstrafe
 - eventuelle Kostenübernahme des Verfahrens
 - ggf. weitere Maßnahmen.

7. Alles weitere Regelt die Ehrenrats Ordnung

§ 8 Beiträge

1. Über die Höhe der Verbandsbeiträge oder die Erhebung von Umlagen entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Austritt

1. Jeder zugehörige Verein ist berechtigt, aus dem Verband auszutreten. Die Austrittserklärung muss mindestens bis zum 15. September eines jeden Jahres beim Vorstand schriftlich vorliegen. Der freiwillige Austritt gilt dann mit Jahresende als vollzogen.

§ 10 Sitz

- 1 Der Sitz des Verbandes ist von der Vollversammlung zu bestimmen.

§ 11 Vereinswechsel Mitgliedsverein

1. Ein Vereinswechsel von Vereinsmitgliedern zu einem anderen Verein innerhalb des Verbandes soll möglichst im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine erfolgen. Die Sportordnung ist dabei zu beachten.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung über das vorhandene Vermögen.

§ 13 Gültigkeit

1. Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in der Vollversammlung am 15. Februar 2019 rechtswirksam beschlossen.
Sie setzt die Satzung vom 14. Februar 2014 außer Kraft.

Leer, den 15. Februar 2019

Vorsitzender

Stellvertreter

Stellvertreter

Schriftführer

Rendant